

Bedingungen zum Sonderabkommen für die Lieferung elektrischer Energie für Speicherheizungsanlagen

1. Als Speicherheizungsanlage im Sinne dieses Abkommens gilt eine ortsfest installierte Anlage, die den Raumheizungswärmebedarf des Kunden ganz oder überwiegend deckt und einen Anschlusswert von mindestens 6 kW hat. Anträge auf Anschluss derartiger Speicherheizungsanlagen sind unter Vorlage einer Raumheizungswärmebedarfsrechnung nach DIN 4701 schriftlich an den Netzbetreiber (NB) zu richten. Wird das Sonderabkommen nur für eine elektrische Großheizwasserspeicheranlage gewährt, so muss diese einen Heißwasserspeicherinhalt von mindestens 200 Litern haben. Sind Durchlauferhitzer vorhanden, müssen diese gegen die Speicherheizungsanlage elektrisch verriegelt werden.

2. Voraussetzung für den Anschluss solcher Speicherheizungsanlagen ist, dass die abita oder der NB über hierfür freie Nachtleistung und Netzkapazität verfügt und der Antragsteller sich ggf. verpflichtet, gerechnet ab dem Datum des abzuschließenden Sonderabkommens innerhalb eines Jahres seine Speicherheizungsanlage durch einen nach § 12 AVBEItV in das Installateurverzeichnis eingetragenen Installateur errichten zu lassen. Sollte eine Warteliste bestehen und die Speicherheizungsanlage innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Datum des abgeschlossenen Sonderabkommens, nicht installiert sein, so wird der Kunde in der bestehenden Warteliste an das Ende zurückgestuft aus Gründen, die die abita oder der NB nicht zu vertreten hat.

3. Für den Anschluss von Speicherheizungsanlagen ist ein einmaliger Baukostenzuschuss (BKZ) pro kW des Anschlusswertes der Speicherheizungsanlage zu zahlen. (siehe beigefügtes Preisblatt) Entsprechendes gilt, wenn der ursprüngliche Anschlusswert nachträglich erhöht wird. Erhöhungen des Anschlusswertes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der abita oder NB und müssen schriftlich vom Kunden beantragt werden. Für die Entscheidung über einen solchen Antrag sind insbesondere Ziffern 2 und 4 dieser Bedingungen maßgeblich. Der in Rechnung gestellte BKZ ist auch dann zu zahlen, wenn aus Gründen, die die abita oder der NB nicht zu vertreten hat, ein Anschluss der Speicherheizungsanlage innerhalb eines Jahres, gerechnet ab Datum der Unterzeichnung des Sonderabkommens nicht oder nicht in vollem Umfang erfolgt.

4. Sind für das Niederspannungsnetz besondere Aufwendungen erforderlich, so kann die abita oder der NB den Anschluss davon abhängig machen, dass der Antragsteller außer dem BKZ die Kosten für die notwendigen Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz trägt. Die Inangriffnahme der ggf. im Niederspannungsnetz notwendigen Maßnahmen sowie der Anschluss und die Inbetriebsetzung der Speicherheizungsanlage erfolgen erst nach Eingang der in Rechnung gestellten Kostenbeiträge.

Die für die notwendigen Maßnahmen im Niederspannungsnetz bezahlten Kostenbeiträge werden nicht mehr erstattet, wenn diese Maßnahmen bereits getroffen worden sind, ein Anschluss der Speicherheizungsanlage jedoch innerhalb der gesetzten Jahresfrist aus Gründen, die die abita oder der NB nicht zu vertreten hat, nicht erfolgt ist.

5. Die Messung des Energieverbrauchs der Speicherheizungsanlage erfolgt über einen separaten Tarifizähler. Die entsprechenden Messplätze sind nach Absprache mit der abita oder NB vom Kunden kostenpflichtig beizustellen.
6. Die Steuerung der Speicherheizungsanlage erfolgt durch eine abita- oder NB-eigene Tonfrequenz-Rundsteueranlage, wodurch die Energiezufuhr nur zu den zulässigen Zeiten freigegeben wird. Zur Freischaltung müssen entsprechende kundeneigene plombierbare Schaltschütze vorhanden sein. Speicherheizungsanlagen mit einem Anschlusswert von 10 bis 20 kW müssen außerdem mit einer kundeneigenen zeitabhängigen Aufladesteuerung ausgestattet sein, die in Reihe zum abita- oder NB-eigenen Tarifumschalter geschaltet ist.

Bei Speicherheizungsanlagen mit einem Anschlusswert von über 20 kW muss das Aufladesteu-
ergerät witterungsabhängig sein und die notwendige Aufladezeit vom Ende der tariflichen Nie-
dertarifzeit rückwärts einstellen.

Eine zusätzliche Aufheizung während der Tagstunden erfolgt nicht. Sollte es der abita oder NB jedoch möglich sein, während der Tagzeit eine Nachheizung zuzulassen, so wird bei separater Messung in dieser Zeit der Arbeitspreis des bestehenden und genehmigten 96-h-Tarifes berechnet.

7. Preisberechnungs- und Preisänderungsklausel
(Siehe beigefügtes Preisblatt)

Für Anlagen, die vor dem 01.04.1999 errichtet wurden, gilt zur Zeit entspr. §9 2. (2) Stromsteuergesetz ein ermäßigter Steuersatz.

Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt am Ende des Hausanschlusses der Verbrauchsstelle.

Die angegebenen Preise sind **Nettopreise** und enthalten die Energielieferung, die Netzkosten, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Die Messkosten richten sich nach den Allgemeinen Tarifen. In den genannten Bruttopreisen ist die gesetzlich gültige Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % enthalten.

Bei Einführung oder Änderung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, insbesondere Steuern, Abgaben, Umlagen und Auflagen mit Einfluss auf den Strompreis bzw. ähnlicher von staatlicher oder behördlicher Seite verordneter Belastungen, die die Kosten der Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen, ändern sich die Preise entsprechend.

Im Fall von sonstigen Änderungen dieses Vertrages – insbesondere auch Preisänderungen – wird das Energiedienstleistungsunternehmen (abita) oder der Netzbetreiber (NB) den Kunden mindestens 4 Wochen vor dem Wirksamwerden durch öffentliche Bekanntgabe informieren. Die Änderungen werden mit dem in der Veröffentlichung genannten Termin wirksam. In diesem Fall kann der Kunde das Lieferverhältnis binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt der Änderung schriftlich kündigen.

8. Im Übrigen gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV), die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und die Bedingungen für den Anschluss von Speicherheizungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung.